

Antrag

der Abgeordneten Petrovic, Voggenhuber und Freund~~e~~^{innen}

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz geändert wird

No. 76 / A
Präs.: 30. JAN. 1991

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz
vom 20. Juni 1973 über die Österreichische
Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz 1973 - HSG)
BGBl. 309/1973, zuletzt geändert durch BGBl. 390/1986,
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. § 6, Abs. 1 lit. a lautet:

"a) Bis zu 5000 Wahlberechtigten 11 Mandate mit vollem Stimmrecht
und für je weitere 2000 aktiv Wahlberechtigte ein zusätzlicher
Mandatar, jedoch sind höchstens 49 Mandate zu wählen. Ergibt sich
durch diese Berechnung eine gerade Zahl von Mandatären, so ist diese
um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;"

2. § 7, Abs. 2 lit. a lautet:

"a) 7 Mandate mit vollem Stimmrecht. Übersteigt die Zahl der aktiv
Wahlberechtigten 2000, so ist für je weitere 600 aktiv Wahlberechtigte
ein zusätzlicher Mandatar, jedoch sind höchstens 15 Mandate zu
wählen. Ergibt sich hiedurch eine gerade Zahl von Mandatären, so ist
diese um einen weiteren Mandatar zu ergänzen;"

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf
die erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die derzeitige Regelung betreffend der Korrelation zwischen der Anzahl
der für ein Organ der ÖH aktiv Wahlberechtigten und der Zahl der
Mandate dieses Organes hat aus Sicht der Antragsteller den Nachteil,
daß die Mindestanzahl zu vergebender Mandate zu niedrig bemessen ist
und daher (insbesondere in Verbindung mit dem Ermittlungsverfahren
d'Hondt) der repräsentativen Zusammensetzung der Organe ein
zusätzliches Hemmniss vorgebaut ist. Daher sollte die Mindestzahl der
in Fakultäten und Hauptausschüssen zu vergebenden Mandate um
jeweils zwei erhöht werden.

Zum anderen ist die derzeit mögliche Höchstzahl von
Fakultätsmandaten (11) gerade für große Fakultäten, wie etwa der
Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien,
für einen effizienten Arbeitsbetrieb nicht mehr ausreichend, aus
welchem Grunde die Antragsteller vorschlagen, die Höchstzahl auf 15
hinaufzusetzen, gleichzeitig aber die Progression der
Mandatszuweisung etwas zu verlangsamen (von 500 auf 600).

Zudem wird in vorliegendem Antrag die Einführung einer Höchstzahl
von nnen (49) v agen, um eine
unbegrenzte Progression zu verhindern. Derzeit besteht etwa der
Hauptausschuß der ÖH Universität Wien aus 41 MandatarInnen.

[Handwritten signatures and notes at the bottom of the page, including "Petrovic", "Voggenhuber", and "Freundinnen"]